

MARKT
ECKENTAL

...hier röhrt sich Was.

An:

Herrn
Dr. Lenzer

Faxnummer: 279048

bitte sofort weiterleiten an:

mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
 Stellungnahme
 Rückruf
 Rückgabe

Bemerkung:

anbei die Auszüge der Niederschrift der BA-Sitzung vom 01.02.06 hinsichtlich der beiden Bauanträge Mobilfunk wie mit Frau Kohlmann am 13.02.06 besprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kult.

Telefax

abgeschickt am:
14.02.2006
Seiten einschließlich
dieser Titelseite:
8

Sachbearbeiter/in:
Herr Kult
Telefon:
09126/903-258
Telefax:
09126/57 54
e-mail:
stefan.kult
@eckental.de

Hausanschrift:
Eschenau
Rathausplatz 1
90542 Eckental
e-mail:
markt@eckental.de
Internet:
<http://www.eckental.de>



„2.1 Bauantrag; Fl.-Nr. 446 Gemarkung Eschenau, Neubau eines Schleuderbetonmastes mit Betriebscontainer auf Systemtechnik

Überprüfung nach der Bauleitplanung:

Qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Bebauungsplan in Aufstellung (§ 33 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/>
privilegiert ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Überprüfung der Erschließung:

wegemäßige Erschließung:	gesichert	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>
Abwasserbeseitigung:	gesichert	<input type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>
Wasserversorgung:	gesichert	<input type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 446 Gemarkung Eschenau soll ein Stahlbetonantennenträger (40 m + 6,5 m Aufsatzmast) zur Aufnahme von Funkantennen mit der zugehörigen Versorgungseinheit (Betriebscontainer) errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ca. 100 – 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Das Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Mobilfunkanlagen sind somit privilegierte Vorhaben. Die Anlage ist zudem von der Staatsstraße ausreichend erschlossen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus planungsrechtlichen Verweigerungen werden. Stehen Vorschriften des Bauplanungsrechts der Anlage am beantragten Standort nicht entgegen, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig.

Bei den Belangen, die einer Ansiedlung von Mobilfunkanlagen entgegenstehen könnten, wäre vorrangig an § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) zu denken. Diese können jedoch in aller Regel nicht als Versagungsgrund herangezogen werden:

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 BImSchG definiert. Darunter fallen alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Werden jedoch nach dem BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, kann eine Ansiedlung von Mobilfunkanlagen unter Hinweis hierauf auch nicht untersagt werden.

Durch die Standortbescheinigung der Reg. Behörde wird bescheinigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und dadurch nach dem Gesetz „schädliche Umwelteinwirkungen“ gerade nicht zu befürchten sind.

Die beantragte Standortbescheinigung von der Bundesnetzagentur liegt zwischenzeitlich vor.

Nachbarunterschriften sind noch nicht vorhanden.“

Entsprechend dem Antrag des Bauherrn wird folgendes zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Stahlbetonantennenträgers (40m + 6,5 m Aufsatzmast) zur Aufnahme von Funkantennen mit Betriebscontainer für Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.-Nr. 446 Gemarkung Eschenau zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das LRA wird gebeten, die Abstandsflächen zu überprüfen.

Abstimmung: 0 : 9

Die Erteilung des Einvernehmens wurde damit verweigert.

Um diesen Beschluss zu untermauern wird ergänzend folgende Stellungnahme beschlossen:

„Mobilfunkanlagen sind privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Sie sind dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einen spezifischen Standortbezug.“

Nach Auffassung des Marktes fehlt diese Ortsgebundenheit im vorliegenden Fall, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass das Vorhaben nur an diesem vorgeschlagenen Standort verwirklicht werden kann und mit diesem Standort das Vorhaben gewissermaßen „steht und“

fällt“ und nur an der vorgeschlagenen Stelle und nirgendwo anders zur Ausführung kommen kann.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass gewisse eigentumsrechtliche bzw. vertragliche sowie erschließungstechnische Gründe den Ausschlag für die Standortauswahl gegeben haben. Der Bauausschuss vertritt zudem die Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, dass die Anlage genau an diesem Standort in der beantragten Form für den Aufbau der Netzstruktur und damit für die Sicherstellung des Versorgungsauftrags erforderlich ist.

Es wurde bislang auch kein Nachweis geführt, ob durch die Absprache und Kooperation mit anderen Betreibern diese Anlage an der geplanten Ausführungsstelle vermeidbar und überflüssig werden könnte oder tatsächlich unvermeidbar ist. Im Gemeindegebiet des Marktes Eckental sollen zeitgleich 2 Funktürme mit rd. 46 bzw. 37 m Höhe entstehen. Die Entfernung dieser Funktürme voneinander ist sehr gering. Der Markt Eckental erwartet von den Mobilfunkbetreibern den Nachweis über die Erforderlichkeit beider Anlagen sowie eine Bestätigung, dass eine Mehrfachnutzung beider Standorte erfolgt und keiner dieser Standorte entbehrlich ist.

Auf ein Einbringen von Alternativvorschlägen wird ausdrücklich verzichtet, da die Prüfung von Standortalternativen nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist und es allein in der Entscheidung des Bauherrn steht, für welchen Standort er eine Baugenehmigung beantragt.

Obwohl dem Markt Eckental bekannt ist, dass das Prüfungsrecht der Gemeinde auf bauplanungsrechtliche Argumente begrenzt ist, erachtet es der Bauausschuss auch als seine Aufgabe, berechnigte Interessen der betroffenen Eckentaler Bevölkerung zu berücksichtigen und zu vertreten.

Die Ängste der Bürger vor den Auswirkungen der neuen Technik wachsen. Durch den Ausbau des Netzes und insbesondere der Umstellung auf UMTS ist damit zu rechnen, dass nicht nur in Bayern ein regelrechter „Antennenwald“ entsteht.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Kommunen leider nur sehr schwache Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt.

Der schlichte Verweis auf das Vorliegen der Standortbescheinigung und die damit verbundene Folgerung, dass somit die Vorschriften der 26. BImSchV eingehalten und zugleich Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden, ist zu pauschal und wird weder den Ängsten der Bevölkerung noch dem jeweiligen Einzelfall gerecht.

Das Verfahren bei der Erteilung der Standortbescheinigung müsste geändert werden und zudem müssten die Grenzwerte der 26. BImSchV reduziert werden.

Es ist daher nach Auffassung des Gremiums nicht auszuschließen, dass trotz eingehaltener Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung bzw. Befindlichkeitsstörungen erfolgen könnten. Dies ist ebenfalls ein Belang, den der Ausschuss gewichtet und damit eine Erteilung des Einvernehmens ablehnt.

Die Mobilfunkanlage soll zudem in einer landschaftlich reizvollen Umgebung errichtet werden. Auch dies ist ein Aspekt, der bei der Errichtung einer baulichen Anlage mit 46 m Höhe gewertet werden muss. Die negativen Auswirkungen für Orts- und Landschaftsbild sind erheblich. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Standort Grundstücke, die im Landschaftsplan des Marktes Eckental als Ausgleichsfläche festgesetzt sind.

Der Markt Eckental wird durch das geplante Vorhaben auch in seiner Planungshoheit verletzt, da im geltenden FNP in ca. 50 m Entfernung Erweiterungsflächen für Wohn- und Gewerbegebieteausweisung vorgesehen sind und eine Realisierung dieser Festsetzung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes derzeit diskutiert wird.

Des weiteren investiert der Markt Eckental erhebliche Mittel für Städtebauförderung in Eschenau. Für diesen Zweck fließen auch staatliche Zuschüsse. Bei einer Realisierung des Schleuderbetonmastes in Eschenau würden diese Maßnahmen des Marktes und des Staates massiv beeinträchtigt, da von dem Mobilfunkmasten mit einer Höhe von rund 46 m (!) eine derart verunstaltende Wirkung ausgeht, die durch Sanierungsmaßnahmen in keinster Weise ausgeglichen werden können. Damit sind die Ziele des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes ganz erheblich betroffen und verletzt.

Der Bauausschuss des Marktes Eckental lehnt daher aus den genannten Gründen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab."

Abstimmung: 9 : 0

Dann wurde der folgende Antrag wie folgt behandelt:

Es wurde zunächst über die Verwaltungsvorlage abgestimmt, die den Ausschussmitgliedern mit der Sitzungsvorlage zugesandt wurde und wie folgt lautete:

„2.2 Bauantrag; Fl.-Nr. 697 Gemarkung Eckenhaid, Errichtung eines Mobilfunkmastes mit Technikcontainer für das Mobilfunknetz der Vodafone D2 GmbH

Überprüfung nach der Bauleitplanung:

Qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Bebauungsplan in Aufstellung (§ 33 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)	<input type="checkbox"/>
Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/>
privilegiert ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Überprüfung der Erschließung:

wegemäßige Erschließung:	gesichert	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>
Abwasserbeseitigung:	gesichert	<input type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>
Wasserversorgung:	gesichert	<input type="checkbox"/>	nicht gesichert	<input type="checkbox"/>

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 697 Gemarkung Eschenau soll ein Mobilfunkmasten (Höhe 37,37m) für das Mobilfunknetz D2 mit zugehörigem Technikcontainer errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ca. 250 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Das Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Mobilfunkanlagen sind somit privilegierte Vorhaben. Die Anlage ist zudem durch einen gewidmeten Wald- und Feldweg (Brühlweg) ausreichend erschlossen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus planungsrechtlichen Verweigerungen verweigert werden. Stehen Vorschriften des Bauplanungsrechts der Anlage am beantragten Standort nicht entgegen, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig.

Bei den Belangen, die einer Ansiedlung von Mobilfunkanlagen entgegenstehen könnten, wäre vorrangig an § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) zu denken.

Diese können jedoch in aller Regel nicht als Versagungsgrund herangezogen werden:

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 BImSchG definiert. Darunter fallen alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Werden jedoch nach dem BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, kann eine Ansiedlung von Mobilfunkanlagen unter Hinweis hierauf auch nicht untersagt werden.

Durch die Standortbescheinigung der Reg. Behörde wird bescheinigt, dass die Grenzwerte der 26.BImSchV eingehalten werden und dadurch nach dem Gesetz „schädliche Umwelteinwirkungen“ gerade nicht zu befürchten sind.

Die beantragte Standortbescheinigung wurde bei der Bundesnetzagentur beantragt und wird nach Rücksprache auch erteilt werden.

Die Nachbarunterschriften liegen noch nicht vor, sind jedoch alle angeschrieben worden. Ebenso wurde verfahren mit den Nachbarunterschriften hinsichtlich der Abstandsflächenüberehmklärungen.“

Entsprechend dem Antrag des Bauherrn wird folgendes zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes (Höhe 37,37 m) mit Technikcontainer für das Mobilfunknetz D2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 697 Gemarkung Eckenheid zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Abstimmung: 0 : 9

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wurde damit verweigert.

Um diesen Beschluss zu untermauern wird ergänzend folgende Stellungnahme beschlossen:

„Mobilfunkanlagen sind privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Sie sind dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einen spezifischen Standortbezug.

Nach Auffassung des Marktes fehlt diese Ortsgebundenheit im vorliegenden Fall, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass das Vorhaben nur an diesem vorgeschlagenen Standort verwirklicht werden kann und mit diesem Standort das Vorhaben gewissermaßen „steht und fällt“ und nur an der vorgeschlagenen Stelle und nirgendwo anders zur Ausführung kommen kann.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass gewisse eigentumsrechtliche bzw. vertragliche sowie erschließungstechnische Gründe den Ausschlag für die Standortauswahl gegeben haben.

Der Bauausschuss vertritt zudem die Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, dass die Anlage genau an diesem Standort in der beantragten Form für den Aufbau der Netzstruktur und damit für die Sicherstellung des Versorgungsauftrags erforderlich ist.

Es wurde bislang auch kein Nachweis geführt, ob durch die Absprache und Kooperation mit anderen Betreibern diese Anlage an der geplanten Ausführungsstelle vermeidbar und überflüssig werden könnte oder tatsächlich unvermeidbar ist. Im Gemeindegebiet des Marktes Eckental sollen zeitgleich 2 Funktürme mit rd. 46 bzw. 37 m Höhe entstehen. Die Entfernung dieser Funktürme voneinander ist sehr gering. Der Markt Eckental erwartet von den Mobilfunkbetreibern den Nachweis über die Erforderlichkeit beider Anlagen sowie eine Bestätigung, dass eine Mehrfachnutzung beider Standorte erfolgt und keiner dieser Standorte entbehrlich ist.

Auf ein Einbringen von Alternativvorschlägen wird ausdrücklich verzichtet, da die Prüfung von Standortalternativen nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist und es allein in der Entscheidung des Bauherm steht, für welchen Standort er eine Baugenehmigung beantragt.

Obwohl dem Markt Eckental bekannt ist, dass das Prüfungsrecht der Gemeinde auf bauplanungsrechtliche Argumente begrenzt ist, erachtet es der Bauausschuss auch als seine Aufgabe, berechnete Interessen der betroffenen Eckentaler Bevölkerung zu berücksichtigen und zu vertreten.

Die Ängste der Bürger vor den Auswirkungen der neuen Technik wachsen. Durch den Ausbau des Netzes und insbesondere der Umstellung auf UMTS ist damit zu rechnen, dass nicht nur in Bayern ein regelrechter „Antennenwald“ entsteht.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Kommunen leider nur sehr schwache Steuerungsmöglichkeiten eingeräumt.

Der schlichte Verweis auf das Vorliegen der Standortbescheinigung und die damit verbundene Folgerung, dass somit die Vorschriften der 26. BImSchV eingehalten und zugleich Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden, ist zu pauschal und wird weder den Ängsten der Bevölkerung noch dem jeweiligen Einzelfall gerecht.

Das Verfahren bei der Erteilung der Standortbescheinigung müsste geändert werden, und zudem müssten die Grenzwerte der 26. BImSchV reduziert werden.

Es ist daher nach Auffassung des Gremiums nicht auszuschließen, dass trotz eingehaltener Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung bzw. Befindlichkeitsstörungen erfolgen könnten. Dies ist ebenfalls ein Belang, den der Ausschuss gewichtet und damit eine Erteilung des Einvernehmens ablehnt.

Die Mobilfunkanlage soll zudem in einer landschaftlich reizvollen Umgebung errichtet werden. Auch dies ist ein Aspekt, der bei der Errichtung einer baulichen Anlage mit 37 m Höhe gewertet werden muss. Die negativen Auswirkungen für Orts- und Landschaftsbild sind erheblich. Viele Bürger nutzen dieses Gebiet für Freizeitaktivitäten und suchen Erholung in der freien Natur.

Von dem Mobilfunkmast geht eine derart verunstaltende Wirkung aus, die den Landschafts- und Erholungswert für die gesamte Region reduziert. Damit ist das Gebot und die Ziele des Landschaftsschutzes ganz erheblich betroffen und verletzt.

Von dem Mobilfunkmast geht eine derart verunstaltende Wirkung aus, die den Landschafts- und Erholungswert für die ganze Region erheblich reduziert und damit das Gebot des Landschaftsschutzes verletzt.

Der Markt Eckental wird durch das geplante Vorhaben auch in seiner Planungshoheit verletzt, da sich in unmittelbarer Nähe Erweiterungsflächen für Wohngebietsausweisung befinden und konkrete Anträge auf Realisierung dieser Festsetzung durch Aufstellung eines Bebauungsplans dem Markt Eckental bereits vorliegen.

- 9 -

Der Bauausschuss des Marktes Eckental lehnt daher aus den genannten Gründen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab."

Abstimmung: 9 : 0